

Fragestunde zu 10 Jahren UN-BRK am 20. März 2019:

Alle themenbezogenen Fragen von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bildung (Deutsche Gebärdensprache in Grund- und Hochschulen / Studierende mit Behinderung / Heil- und sonderpädagogische Fachinhalte in Lehramts-Studiengängen / Ausgaben für Bildung / Zugänglichkeit von niedrigschwelligen Bildungs-Einrichtungen für Menschen mit Behinderung / digitale Infrastruktur / Zuständigkeit der Bundesregierung für die zentrale Steuerung der Umsetzung der UN-BRK bzw. nationale Gesamtstrategie)

Frage von Corinna Rüffer:

Wie steht die Bundesregierung zu einer Einladung an die Länder, die Deutsche Gebärdensprache im Rahmen eines Wahlfaches in Grundschulen anzubieten?

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Frau Kollegin, die innere Ausgestaltung des Schulwesens und damit auch die Gestaltung des Fächerkanons in Grundschulen fällt in die alleinige Zuständigkeit unserer Bundesländer. Den Ländern obliegt es, Pflicht- und Wahlfächer und deren Stundenzahl an den allgemeinbildenden Schulen festzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Deutsche Gebärdensprache im Rahmen eines Wahlfachs in Grundschulen als Lehr- und Lernstoff angeboten werden könnte, ist deshalb im jeweiligen Land zu treffen.

Erste Nachfrage von Corinna Rüffer:

Vielen Dank für die Nichtbeantwortung – so muss ich in dem Fall ja sagen – der Frage. Die Bundesregierung ist natürlich sehr wohl zuständig für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, deren zehnten Geburtstag wir in diesem Jahr feiern. Dazu gehört natürlich, dass der Bund ins Gespräch, in den Dialog treten müsste mit den Ländern, um die relevanten Fragen zu behandeln. Wir haben bei den Protesten zum Bundesteilhabegesetz, die jetzt etwa zwei Jahre zurückliegen, festgestellt, dass Menschen, die gehörlos sind, weit überproportional daran beteiligt waren. Das müssen wir natürlich als Problemanzeige deuten. Deswegen noch mal ein anderer Versuch: Haben Sie im Rahmen der Kultusministerkonferenz darüber geredet, ob es sinnvoll wäre, die Deutsche Gebärdensprache als Fremdsprache an Hochschulen zu etablieren, und zwar ganz explizit nicht im sonder- oder heilpädagogischen Bereich?

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Frau Kollegin, wie ich bereits in meiner ersten Antwort deutlich gemacht habe, ist diese Frage ausschließlich in den Bundesländern zu entscheiden. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, im Rahmen der KMK dieses untereinander zu besprechen. Aus Sicht der Bundesländer ist dies allerdings eine Frage, die ausschließlich sie zu regeln haben. Das Thema Gebärdensprache an sich ist sicherlich von großer Bedeutung. Die Chance, sich mit einer solchen vertraut zu machen, ist prinzipiell auch für Schülerinnen und Schüler interessant und relevant. Ob dieses jedoch Teil eines schulischen Programms wird, ob das in die Lehrpläne einbezogen wird, darüber entscheidet nicht die Bundesebene, sondern ausschließlich die deutschen Bundesländer.

Zweite Nachfrage von **Corinna Rüffer**:

Dann noch mal mein Anfangskommentar: Selbstverständlich ist die Bundesregierung für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verantwortlich; das ist an verschiedenen Stellen festgehalten worden. Es geht darum, für Deutschland eine Gesamtstrategie zur Umsetzung der inklusiven Bildung zu erarbeiten. Da ist zum Beispiel die Kultusministerkonferenz ein Rahmen, in dem man bestimmte Dinge erörtern könnte. Die Deutsche Gebärdensprache ist eine anerkannte Sprache in diesem Land, leider aber nicht sehr verbreitet. Jeder, der beispielsweise schon mal probiert hat, eine Veranstaltung zu organisieren und Gebärdensprachdolmetscher dafür zu gewinnen, wird festgestellt haben, dass wir hier einen erheblichen Mangel haben. Das hat natürlich ganz erheblichen Einfluss auf die Teilhabemöglichkeiten von Menschen, die gehörlos sind. Deswegen würde ich mir wünschen, dass sich die Bundesregierung dieses Themas ernsthafter annehmen würde. Noch eine andere Frage: Haben Sie in diesem Rahmen schon mal darüber gesprochen, dass die Erforschung der Deutschen Gebärdensprache in linguistischen Studienfächern obligatorisch verankert werden müsste? Ich gehe davon aus, dass Sie auch darauf nicht präzise antworten werden. Ich versuche es dennoch.

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Die Frage obligatorischer Festlegungen – das habe ich ja bereits deutlich gemacht – liegt ausschließlich in der Kompetenz der Länder. Es ist auch ein Missverständnis Ihrerseits, wenn Sie davon ausgehen – auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention –, dass die Bundesregierung den Bundesländern in ihrer Eigenstaatlichkeit hier Vorschriften machen könnte. Die Länder entscheiden über die Frage, in welcher Form – ob in Lehrplänen, in der Lehrerausbildung oder an anderer Stelle – sie dieses einbeziehen, in ihrer eigenen Zuständigkeit.

Frage von **Kai Gehring (schriftlich)**:

Über welche existenzsichernden Leistungen können Studierende mit Behinderungen behinderungsbedingt höhere Aufwendungen des Lebensunterhalts decken, und sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Soweit Studierende mit Behinderungen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben, gilt: Das BAföG nimmt richtigerweise in mehrfacher Hinsicht die Lebenssituation Studierender mit Behinderungen besonders in den Blick. Dies gilt beispielsweise für die Frage, wie lange ihnen BAföG-Förderung gewährt wird, aber auch beim zulässigen Höchstalter bei Beginn ihres Studiums. Ihre Lebenssituation kann außerdem bei der Anrechnung ihres Vermögens und der Anrechnung des Einkommens ihrer Eltern besondere Berücksichtigung finden. Auch die Fürsorgesysteme des SGB II und SGB XII berücksichtigen behinderungsbedingt höhere, existenzsichernde Bedarfe an verschiedenen Stellen – etwa bei der Angemessenheit von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie bei nachgewiesenen Mobilitätseinschränkungen. Die Bundesregierung sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Frage von **Margit Stumpp**:

Plant die Bundesregierung einen Austausch mit der Kultusministerkonferenz, um gemeinsam darauf hinzuwirken, heil- und sonderpädagogische Fachinhalte in sämtlichen Lehramtsstudiengängen zu verankern, damit nach meiner Ansicht so eine zumindest grundlegende Qualifikation aller angehenden Lehrkräfte für inklusiven Unterricht abgesichert werden kann, und, wenn nein, wie möchte die Bundesregierung dem Fachkräftemangel in der inklusiven Beschulung entgegenreten?

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Frau Kollegin Stumpp, ich kann Ihnen die gute Nachricht übermitteln, dass sich die Kultusministerkonferenz bereits in ihren Gremien mit den Rahmenvereinbarungen für die unterschiedlichen Lehramtstypen hinsichtlich der Auswirkungen der Anforderungen inklusiver Beschulung beschäftigt hat. Sie hat daraufhin auch die Rahmenvereinbarungen für alle Lehramtstypen dahin gehend verändert, dass in allen Lehramtsstudiengängen den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen „Umgang mit Heterogenität“ und „Inklusion“ sowie „Grundlagen der Förderdiagnostik“ besondere Bedeutung zukommt. Wir haben vonseiten der Bundesregierung die für die Lehrerbildung zuständigen Länder im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung unterstützt und stellen hier als Bund bis Ende 2023 rund 500 Millionen Euro zur Verfügung. Eines der zentralen Programmziele ist die Fortentwicklung der Lehrerbildung gerade in Bezug auf die Anforderungen der Inklusion und der Heterogenität. Alle im Rahmen des Programms geförderten Einzel- und Verbundprojekte binden die Themen „Inklusion“, „Heterogenität“ und „Diversität“ in unterschiedlicher Form in ihre Konzepte mit ein.

Erste Nachfrage von **Margit Stumpp**:

Vielen Dank für die Antwort. – Wir haben ja gerade die Grundgesetzänderung – Artikel 104c – gemeinsam durchgefochten, wonach es möglich ist, projektbezogenes Personal zu finanzieren. Die Länder müssen die Schuldenbremse beachten. Mich würde jetzt interessieren: Plant das Ministerium, auch in dieser Hinsicht mit einem Projekt tätig zu werden, um tatsächlich mehr Personal in die Klassen zu bringen? Nicht nur in der Ausbildung, sondern im Bildungsbereich insgesamt gibt es ja das Problem, dass wir einen Personalmangel haben. Vor allem fehlen Fachkräfte im Bereich Inklusion. Die Länder und die Kommunen haben Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Personals. Besteht die Absicht, als Bund in diese Lücke „zu gehen“?

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Sehr geehrte Frau Kollegin, die Antwort ist Nein. Länder und Kommunen haben im Übrigen einen viel höheren Anteil am Steueraufkommen als der Bund. Insofern liegt Ihrer Frage eine nicht zutreffende Grundannahme zugrunde. Mit Mehrheit des Deutschen Bundestages und des Bundesrates wurde ausdrücklich beschlossen, dass im Rahmen der Grundgesetzänderung keine dauerhafte Personalfinanzierung im schulischen Bereich vorgesehen ist. Es war gerade der Ihnen sehr verbundene grüne Ministerpräsident von Baden-Württemberg, der sich gegen eine solche dauerhafte Personalfinanzierung des Bundes ausdrücklich ausgesprochen hat.

Zweite Nachfrage von **Margit Stumpp**:

Ich stimme Ihnen zu: Der Artikel 104c Grundgesetz lässt keine dauerhafte Finanzierung zu. – Sie gehen aber in die falsche Richtung, wenn Sie sagen, das Steueraufkommen der Länder sei viel höher. Das Geld muss ja auch für andere Dinge ausgegeben werden. Wir sehen, dass die Bundesrepublik bei den Bildungsausgaben weit hinter dem Schnitt der OECD-Länder hinterherhinkt und

gerade der Anteil des Bundes an den Bildungsausgaben deutlich weniger als ein Drittel beträgt. Wie gedenken Sie, in diesem Bereich der Verantwortung des Bundes gerecht zu werden?

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Grundsätzlich freuen wir uns als Bundesministerium für Bildung und Forschung immer, wenn der Deutsche Bundestag als Haushaltsgesetzgeber dazu beiträgt, dass auch der Bund Möglichkeiten der Bildungsfinanzierung hat. Es gibt ja eine ganze Reihe von Bildungszuständigkeiten im Bereich der dualen Ausbildung und eine ergänzende Zuständigkeit im Bereich der Hochschulen, aber auch in den Bereichen der Bildungsforschung und der Wissenschaft insgesamt. Es ist natürlich so, dass Fragen der Schule ausschließlich die Kernkompetenz der Länder betreffen. Insofern sind sie an der Stelle, die Sie angesprochen haben, unmittelbar gefordert, das umzusetzen. Dazu haben sie auch die Möglichkeit. Denn für die Bereiche Schule und Polizei sind die Länder ganz originär zuständig.

Zweite Frage von **Margit Stumpp**:

Wie fördert die Bundesregierung die Zugänglichkeit von niedrigschwelligen Bildungseinrichtungen, zum Beispiel Volkshochschulen, für Menschen mit Behinderungen?

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Liebe Frau Kollegin Stumpp, für die Förderung der Zugänglichkeit von niedrigschwelligen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise den Volkshochschulen, für Menschen mit Behinderungen sind natürlich in erster Linie die Träger der Einrichtungen zuständig, also auch hier wieder die Länder bzw. die Kommunen. Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist in der Grundbildung Erwachsener aber ein Querschnittsthema. Wir haben vonseiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung eine ganze Zahl von Projekten, die wir fördern, beispielsweise Projekte des Deutschen Volkshochschul-Verbandes, in denen Bildungsangebote entwickelt und bereitgestellt werden, die gerade auch Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ansprechen und ihnen so einen unmittelbaren Zugang zu den Bildungsangeboten erleichtern. Lassen Sie mich ein Beispiel ansprechen. Das ist das Lernportal ich-will-lernen.de. Auf diesem Portal finden sich mehr als 31 000 Übungen zur Alphabetisierung und Grundbildung, im Übrigen auch zur Vorbereitung von Schulabschlüssen und zur ökonomischen Grundbildung. Dieses Angebot kann zu Hause am PC, am Tablet, am Smartphone genutzt werden. Davon machen auch viele Menschen mit Behinderung oder Menschen, für die die räumliche Entfernung ein Problem ist, umfangreichen Gebrauch, ohne dass sie eine Bildungseinrichtung unmittelbar vor Ort aufsuchen müssen. Dieses Portal des Volkshochschul-Verbandes ist mit Förderung des BMBF entwickelt worden. Das Angebot ist für die Nutzerinnen und Nutzer aufgrund der BMBF-Förderung kostenfrei.

Erste Nachfrage von **Margit Stumpp**:

Vielen Dank für die Antwort. – Ich würde Ihnen ja gerne zustimmen. Aber Tatsache ist, dass die digitale Infrastruktur gerade in den Bereichen, die Sie benannt haben, völlig unzureichend ist und daher viele Menschen mit Behinderungen, weil die digitale Infrastruktur fehlt, genau zu diesen Plattformen keinen Zugang haben. Jetzt sagen Sie wieder einmal zum physischen Zugang: Dafür sind die Kommunen und die Länder zuständig. – Da fragt man sich: Wo sehen Sie die Verantwortung des Bundes an dieser Stelle? Wie können Sie bei dieser unzureichenden Infrastruktur den Zugang zu den Bildungseinrichtungen tatsächlich gewährleisten, zumal Sie als Bund für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention zuständig sind?

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Also, für die Umsetzung ist generell natürlich jede Ebene der Bundesrepublik Deutschland zuständig im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Insofern, glaube ich, sollte es im gemeinsamen Interesse sein, dass wir alle Ebenen, ob Kommune, Länder oder Bund, nicht aus ihrer Verantwortung lassen, sondern dass wir diese Verantwortung insgesamt zusammenführen. Ich kann auch nicht bestätigen, dass nun Menschen mit Behinderung gerade im Bereich der digitalen Möglichkeiten per se ausgeschlossen sind. Im Gegenteil: Die Erfahrung zeigt, dass diese Angebote intensiv genutzt werden, was auch gut ist und was viele Möglichkeiten der Teilhabe, die in der Vergangenheit so nicht dagewesen sind, neu eröffnet. Wir haben beispielsweise in der Vergangenheit die Plattform ich-will-lernen.de mit rund 2,4 Millionen Euro gefördert und fördern jetzt auch den Betrieb mit weiteren 4 Millionen Euro. Das sind moderne Möglichkeiten, ganz anderen Personengruppen einen anderen Zugang zu eröffnen.

Zweite Nachfrage von **Margit Stumpp**:

Ich würde an dieser Stelle gerne nachhaken. Sie haben erklärt: Menschen mit Behinderungen nutzen diese Plattformen. Ich sage: Ja, wenn sie die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten haben, nämlich die digitale Infrastruktur. Dazu gehören die Endgeräte, aber eben auch die Funk- oder Glasfaserverbindungen. Diese Menschen haben nachweislich keinen Zugang, wenn die Infrastruktur nicht vorhanden ist. Wo sehen Sie da Handlungsmöglichkeiten der Bundesregierung?

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Ich kann Ihrer grundsätzlichen Einschätzung so nicht folgen. Selbstverständlich haben die Bundesbürger, ob mit Einschränkung oder ohne Einschränkung, vielfältige Möglichkeiten, die Bildungsinfrastrukturen zu nutzen. Die digitalen Angebote haben diese Nutzungsmöglichkeiten letztlich vervielfacht.

Nachfrage von **Dr. Julia Verlinden**:

Herr Parlamentarischer Staatssekretär, Ihr Geschwurbel hier ist kaum zu ertragen. Das, was ich an Antworten zu den Fragen von meinen Kolleginnen jetzt anhören musste, wie Sie Inklusion auch als Zuständigkeit Ihres Ministeriums sehen, macht mich völlig fassungslos. Sie reden sich damit raus, für was Sie alles nicht zuständig sind. Aber die Frage ist doch: Was tun Sie als Bundesregierung, um Ihren Beitrag dazu zu leisten, um die Länder und die Kommunen zu unterstützen, um diese Debatte voranzubringen, wie die UN-Behindertenrechtskonvention vernünftig umgesetzt werden kann? Was für einen Beitrag leisten Sie als Regierung? Sich da rauszureden, das zeugt doch davon, dass es Ihnen offenbar überhaupt kein wichtiges Anliegen ist, Inklusion voranzubringen. Was Sie unter Inklusion verstehen – dass Sie irgendein Onlineportal unterstützen –, das halte ich doch für sehr fragwürdig im Hinblick auf das, was ich unter Inklusion verstehe.

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Ich glaube, das Thema Inklusion lässt sich hier in einer 50-Sekunden-Antwort kaum in der notwendigen Breite behandeln. Wir haben dazu auch in der Vergangenheit umfangreich Stellung bezogen. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen – man kann das an dieser Stelle sicherlich nur mit Beispielen erläutern –: Was die Inklusion anbelangt, unterstützen wir diejenigen, die studieren und Behinderungen haben, über die BAföG-Regelungen. Das sind ganz konkrete Maßnahmen, die den Einzelnen, die eine Behinderung oder eine Einschränkung haben, die Möglichkeit geben, das, was sie vorhaben, wie jeder andere wahrzunehmen. Das hat was mit Zuschüssen im Rahmen

des BAföG zu tun. Das hat auch was mit der Verlängerung von Zeiträumen zu tun, die wir Menschen gewähren, die eine Behinderung haben. Wir haben für Veränderungen im Bereich des Höchstalters für den BAföG-Bezug gesorgt. Also, es sind alles sehr präzise einzelne Maßnahmen. Aber die muss man dann bei den einzelnen Themen ansprechen. Ich verweise auch auf die mögliche förderrechtliche Berücksichtigung mit Blick auf Menschen mit Behinderung, die ein Studium aufnehmen. Ich glaube, wenn man sich die Sachen im Einzelnen anguckt, erkennt man: Es wird sehr konkret, wenn der Bund die Zuständigkeit dafür hat.

Nachfrage von **Corinna Rüffer:**

Ich möchte daran durchaus anknüpfen. Es ist ja so, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht in erster Linie Einzelmaßnahmen erfordert, sondern eine nationale Gesamtstrategie. Die inklusive Bildung ist natürlich ein wesentlicher Bestandteil, wenn es darum geht, zu einer inklusiven Gesellschaft insgesamt zu kommen. Dazu gehört natürlich noch sehr viel mehr; aber die Bildung ist ein zentraler Bereich. Das ist, glaube ich, völlig unstrittig. Jetzt die Frage: Was tut die Bundesregierung konkret, um eine nationale Gesamtstrategie zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems voranzutreiben, und zwar nicht in Form von Programmen und Einzelmaßnahmen?

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Frau Kollegin, ich werde mich hier darauf beschränken, was das BMBF an dieser Stelle im Rahmen einer Gesamtstrategie, die letztlich alle Ressorts der Bundesregierung einschließt, tut. Wir verfolgen eine Vielzahl von Maßnahmen, die das Ziel haben, die Integration, die Beteiligung, die Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen zu unterstützen. Dies machen wir mit Maßnahmen im Bereich der Wissenschaft und Forschung, um Teilhabebarrrieren abzubauen und wissenschaftlich fundiert entsprechende Möglichkeiten zu erarbeiten und anzubieten. Dies machen wir im gesamten Bildungssektor, beispielsweise indem wir eine ganze Zahl von Angeboten im Bereich der Hochschulen unterbreiten – ich habe einige davon genannt –, verbunden auch mit speziellen Möglichkeiten für die Betroffenen, sich Beratung und Unterstützung zu holen. Wir haben, wie ich bereits vorhin angesprochen habe, das Thema Inklusion zu einem eigenen Themenschwerpunkt im Bereich der Lehrerbildung gemacht, weil nämlich die Lehrerinnen und Lehrer, die heute ausgebildet werden, in den nächsten Jahren und Jahrzehnten unmittelbar mit den jungen Menschen zu tun haben und sie insofern die didaktischen und pädagogischen Fähigkeiten entwickeln müssen, um rechtzeitig Schwierigkeiten zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Das Ganze geht bis hin zu flächendeckenden Maßnahmen, beispielsweise in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen, was ich angesprochen habe.

Ausbildung (Ergänzung der Ausbildereignungs-Verordnung um behinderungsspezifische Bedarfe / Unterstützung für Betriebe und Auszubildende mit Behinderung)

Frage von **Beate Müller-Gemmeke:**

Plant die Bundesregierung eine Ergänzung der Ausbildereignungs-Verordnung (AEVO) im Hinblick auf Wissensvermittlung zu behinderungsspezifischen Bedarfen Auszubildender, wie von den Ländern bei der 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz gewünscht, und, wenn nein, warum nicht?

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Sie hatten gefragt, ob eine Ergänzung der Ausbildereignungs-Verordnung im Hinblick auf behinderungsspezifische Bedarfe bei Ausbildern angedacht ist. Wir haben die Situation, dass die jungen Menschen mit Behinderung über eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach §§ 4 ff. Berufsbildungsgesetz oder nach einer sogenannten Fachpraktikerregelung gemäß § 66 BBiG und § 42m Handwerksordnung gute Möglichkeiten haben, in den ersten Arbeitsmarkt aufgenommen zu werden. Hierfür bestehen im Übrigen diverse Unterstützungsmöglichkeiten, und zwar sowohl für die jungen Menschen mit Behinderung als auch für die Betriebe, etwa durch die örtlichen Agenturen für Arbeit. Vor einiger Zeit wurde darüber hinaus eine sogenannte Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder geschaffen, die junge Menschen mit Behinderung ausbilden. Eine darüber hinausgehende, pauschale Ergänzung der Ausbilder-Eignungsverordnung um das Thema „Inklusion“ bzw. „Ausbildung von Menschen mit Behinderung“ für alle Ausbilderinnen und Ausbilder – danach hatten Sie gefragt – zu schaffen, erscheint angesichts der vergleichsweise niedrigen Anzahl an Ausbildungsverträgen von Menschen mit Behinderung in Betrieben nicht verhältnismäßig.

Erste Nachfrage von **Beate Müller-Gemmeke:**

Da muss ich gleich nachfragen, ob Sie die Zielsetzung verfolgen, dass es mehr Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen mit Behinderung gibt. Wenn das das Ziel ist, dann braucht es auch aufseiten der Betriebe mehr Qualifikation in diesem Bereich.

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Eindeutig ja. Das Ziel ist, dass wir alle Möglichkeiten unterstützen, damit mehr junge Menschen mit Einschränkung und Behinderung eine Ausbildung aufnehmen können, egal ob dies als Ausbildung im eigentlichen Sinne oder im Rahmen der Fachpraktikerregelung geschieht – alle Wege sollten genutzt werden. Wir müssen im Hinblick auf die Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikationen für Ausbilderinnen und Ausbilder darauf achten – das stellt die jetzige rechtliche Regelung sicher –, dass wir diejenigen, die in ihrem Betrieb oder in ihrer Einrichtung für einen solchen Menschen Verantwortung übernehmen, qualifizieren und ausbilden. Sie müssen adäquat darauf vorbereitet sein, dass dieser Mensch eine Einschränkung hat. Dies stellt die Zusatzqualifikation für die Ausbilder sicher.

Zweite Nachfrage von **Beate Müller-Gemmeke:**

Vielen Dank. – In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Ist geplant, dass auch die Integrationsfachdienste gestärkt werden, damit gerade kleine und mittlere Betriebe mehr Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen mit Behinderung anbieten können? Die Integrationsfachdienste verfügen ja über eine hohe Kompetenz in diesem Bereich. Werden die gestärkt? Und wenn nein: Warum nicht, und was ist stattdessen angedacht?

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Die angedachten Maßnahmen habe ich bereits beschrieben. Sie haben diese Einrichtungen richtigerweise als besonders wertvoll dargestellt. Insgesamt wird es darum gehen, dass sich gerade kleinere Betriebe vermehrt dafür einsetzen und Verantwortung dafür übernehmen, Menschen mit Behinderung auszubilden. Dabei muss man immer wieder nachjustieren. Es ist Aufgabe des Hauptausschusses, auch unter Beteiligung der Sozialpartner, entsprechende Vorschläge zu machen.

Nachfrage von **Corinna Ruffer**:

Das ist ein sehr spannender Bereich, zu dem wir auch immer wieder Nachfragen gestellt haben. Sie stellen ja selber fest, dass relativ wenige Betriebe junge Menschen mit Behinderung ausbilden. Das hat ja Gründe, unter anderem, weil die bürokratischen Hürden relativ hoch sind. Abgesehen von Haltungsfragen etc. müssen wir ein Anliegen darin sehen, dass Unternehmen unterstützt werden, diesen Schritt zu gehen. Eine Frage, die sich mir immer wieder stellt, ist, ob diese Ausbilder-eignungs-Verordnung eine zusätzliche Hürde für Betriebe darstellen kann; denn es geht um viele Stunden, die die Ausbilder in ihrer Freizeit, an Wochenenden einsetzen müssen; ich denke gerade an kleine und mittlere Unternehmen. Wie kann man diese Unternehmen entlasten? Müsste man aus Ihrer Sicht die Ausbildungsinhalte an bestimmten Stellen entschlacken? Gibt es Entlastungsmöglichkeiten über den Punkt, den Sie eingangs genannt haben, hinaus? Das würde mich sehr interessieren.

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Bildung und Forschung):

Die Ausbildungsinhalte sind in den entsprechenden Ausbildungsordnungen geregelt. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Frage der Entschlackung in einem Konsensverfahren zwischen den Sozialpartnern zu beraten, und auch Änderungsvorschläge werden von den Sozialpartnern im Konsens entwickelt. Insofern sind sie der korrekte Adressat, da sie natürlich nah dran sind an dem Leben in den Betrieben. Wir sind offen für Veränderungen; aber nach unserer Verfahrensordnung sollte der Anstoß an dieser Stelle von den Sozialpartnern gemacht werden. Ich will noch einmal darauf hinweisen, dass wir umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen auch für kleine Betriebe haben, die sich entweder auf Menschen mit Behinderung beziehen oder auf die Betriebe selber. Ich nenne als Stichwort die „ausbildungsbegleitenden Hilfen“, aber auch die Assistierte Ausbildung, die ganz konkret eine Eins-zu-eins-Unterstützung von Auszubildenden mit Behinderung durch ihre Begleitung während der Ausbildung im Unternehmen ermöglicht, und zwar auch im sozialpädagogischen Bereich. Hier ist auch die persönliche Zuwendung und Begleitung der Einzelnen im Betrieb von besonderer Bedeutung.

Arbeit (Beschäftigungsquote bzw. Ausgleichsabgabe / Werkstätten)

Frage von **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn (schriftlich)**:

Welche „passgenauen Unterstützungsangebote“ hat die Bundesregierung entwickelt, um der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Seite 94, Zeilen 4346 bis 4348), und wie reagiert Die Bundesregierung darauf, dass circa 60 Prozent aller Firmen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen müssten, dieser gesellschaftlichen Verantwortung nicht oder nur teilweise nachkommen (während größere Firmen mindestens 4 Prozent der erforderlichen Quote von 5 Prozent Beschäftigten mit Behinderung erreichen, gelingt dies nur 2 Prozent der kleineren und mittleren Unternehmen, rund 37 000 Unternehmen haben gar keine Beschäftigten mit Behinderungen; www.morgenpost.de/wirtschaft/article212714337/Firmen-stellen-mehr-Behinderte-ein.html)?

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Arbeit und Soziales):

Im November 2018 hat ein erster Austausch zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag stattgefunden, „passgenaue Unterstützungsangebote“ zur Bekämpfung der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Hierbei wurden bereits einzelne Bereiche herausgearbeitet, in denen besonderer Handlungsbedarf gesehen wird. Das betrifft zum Beispiel die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen bei der Betreuung von Rehabilitanden mit psychischen Beeinträchtigungen mit dem Ziel der langfristigen (Wieder-) Eingliederung oder die Schaffung von Anreizmöglichkeiten für inklusive bzw. barrierefreie Aus- und Weiterbildungsangebote. Zudem startet in Kürze die auf zwei Jahre angelegte Initiative „Einstellung zählt – Arbeitgeber gewinnen“ von der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die sich gezielt an die Betriebe richtet, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen ausbilden oder beschäftigen. Gegenstand dieser Initiative ist die Information und Beratung zur Beschäftigung – und im besten Falle auch die Vermittlung – von schwerbehinderten Menschen. Neben der Förderung des Bewusstseinswandels bei den Arbeitgebern für das Arbeitskräftepotenzial von Menschen mit Behinderung wird auch mit Erkenntnissen zu rechnen sein, warum diese Betriebe bislang keine schwerbehinderten Menschen beschäftigen und welche konkreten Unterstützungsangebote sie benötigen. Darüber hinaus lässt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegenwärtig durch das Institut für angewandte Sozialwissenschaft eine bundesweit repräsentative Befragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durchführen. Es wird erwartet, dass diese Untersuchung wegen der gegebenen Verknüpfungsmöglichkeiten mit weiteren soziodemografischen Daten und wegen der Größe der Stichprobe mit 16 000 Personen helfen wird, passgenaue Unterstützungsangebote zu entwickeln.

Frage von Beate Müller-Gemmeke (schriftlich):

Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass faktisch die für den jeweiligen Wohnort zuständige Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach Maßgabe der von ihr angebotenen Tätigkeitsfelder darüber entscheidet, ob ein Mensch mit Behinderung ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen kann (www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_A/2018/A3-2018_WfbM.pdf), und was plant sie, um im Fall eines Ausschlusses die damit verbundene, nach meiner Auffassung sozialrechtliche Schlechterstellung des ausgeschlossenen Personenkreises zu beseitigen?

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Arbeit und Soziales):

Die Entscheidung, ob ein Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen besteht, obliegt nicht der Werkstatt für behinderte Menschen als Leistungserbringer. Aufnahmevoraussetzung ist, dass erwartet werden kann, dass die Menschen mit Behinderungen spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in der Lage sind, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Dies regelt § 219 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, SGB IX. Diese Entscheidung trifft aber der für die beantragte Leistung zuständige Rehabilitationsträger im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens. Dabei ist der Mensch mit Behinderungen zu beteiligen. Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Werkstatt hat in diesem Fall eine Aufnahmeverpflichtung. Liegen die Aufnahmevoraussetzungen nicht vor und kann deshalb eine Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen nicht erfolgen, können Leistungen zur sozialen Teilhabe wie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Betracht kommen (§ 81 SGB IX). Eine Förderung kann auch in Tagesförderstätten erfolgen, die Werkstätten für behinderte Menschen räumlich angegliedert sind. Eine formale Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen und dementsprechend in die gesetzliche Sozialversicherung ist damit nicht verbunden. Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Solidargemeinschaft für versicherungspflichtige Beschäftigte, daher kann für den Erwerb von Rentenansprüchen auf ein Mindestmaß an Leistung nicht verzichtet werden.

Gesellschaftliche Teilhabe (Armut / Ehrenamt)

Frage von **Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn (schriftlich)**:

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Zusammenhang und zur Wechselwirkung zwischen Behinderung und Armut vor, und plant sie, Forschung zu diesem Themenbereich in Auftrag zu geben?

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Arbeit und Soziales):

Der Bundesregierung ist bekannt, dass ein Zusammenhang zwischen der sozialen Lage und einer drohenden oder bestehenden Behinderung besteht. So wird im Fünften Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung Folgendes festgestellt: „Erwerbslosigkeit, Armut oder ein niedriges Bildungsniveau können die Wahrscheinlichkeit einer Behinderung oder Beeinträchtigung verstärken. Umgekehrt sind bereits bestehende Beeinträchtigungen oder Behinderungen Risiken, die den sozialen Aufstieg verhindern oder den sozialen Abstieg begünstigen. Eine Zuschreibung als Ursache oder Wirkung lässt sich oft nicht eindeutig vornehmen, vielmehr beeinflussen sich die beteiligten Parameter wechselseitig“ (Seite 472 f. des Fünften Armuts- und Reichtumsberichts). Um die Risiken von Menschen mit Behinderungen umfassend zu berücksichtigen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales allen Forschungsvorhaben, die für den Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht ausgeschrieben worden sind, die besondere Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen zur Aufgabe gemacht. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass eine differenzierte Analyse vielfach an die Grenzen der Datenverfügbarkeit stößt. Dem Ziel, die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Behinderung als Querschnittsaufgabe gerecht zu werden, diene auch der Beitrag von Dr. Valentin Aichele, dem Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, auf dem ersten Symposium zum Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht am 12. Februar 2019. Um darzustellen, wie Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Lebenswelt individuell erfahren, in welchen Lebenslagen sie ausgegrenzt werden, und um politische Lösungsansätze zu entwickeln, ist eine repräsentative Datenbasis notwendig. Daher hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine umfassende Erhebung in Auftrag gegeben. Von 2017 bis 2021 wird die Studie „Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen“ als erste Erhebung dieser Art durchgeführt. Basierend auf der UN-BRK werden dabei die Teilhabe an den unterschiedlichsten Lebensbereichen sowie die Barrieren untersucht, die Teilhabe behindern. Damit wird es auch möglich sein, Zusammenhänge zwischen Behinderung und Armut zu analysieren.

Frage von **Claudia Roth (schriftlich)**:

Welche Unterstützungsleistungen sind für Menschen mit Behinderungen verfügbar, damit sich diese zu Übungsleiterinnen und -leitern ausbilden lassen und damit eine Führungsposition im Ehrenamt übernehmen können, zum Beispiel in einem Musikverein, und welche weiteren Maßnahmen sind hier geplant?

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Arbeit und Soziales):

Mit § 78 Absatz 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist durch das Bundesteilhabegesetz zum 1. Januar 2018 ein neuer Leistungstatbestand im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe eingeführt worden, der darauf abzielt, Menschen mit Behinderungen in Bezug auf ehrenamtliches Engagement zu unterstützen. Dafür ist ein Aufwendungsersatzanspruch für eine notwendige Unterstützung – etwa für die Inanspruchnahme einer Assistentkraft – gegenüber dem jeweils zuständigen Rehabilitationsträger vorgesehen. Dieser Anspruch ist einschlägig, wenn eine zumutbare unentgeltliche Unterstützung, etwa durch die Familie, Freunde oder Nachbarn, nicht erbracht werden kann. In Bezug auf die Unterstützung bei der „Ausbildung“ von Menschen mit Behinderungen zu Übungsleiterinnen und -leitern kann das ehrenamtliche Engagement, auf dessen Unterstützung § 78 Absatz 5 SGB IX abzielt, auch vereinsinterne nichtberufliche Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen umfassen. Damit können auch herausgehobene Ehrenamtstätigkeiten, zum Beispiel als Übungsleiter im Sportverein oder Chorleiter im Musikverein, übernommen werden.

Politische Teilhabe (Gleichberechtigung behinderter Menschen im Grundgesetz / Beauftragte bzw. Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen / politisches Engagement)

Frage von **Margarete Bause (schriftlich)**:

Wie steht die Bundesregierung zu folgender Ergänzung des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG): „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten und nichtbehinderten Menschen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“?

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Arbeit und Soziales):

Die vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 3 Absatz 3 Grundgesetz (GG) ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG schützt Menschen mit Behinderungen bereits in besonderer Weise. So sind nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG nicht nur Benachteiligungen verboten, die an eine Behinderung anknüpfen. Vielmehr erlaubt die Vorschrift nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG-K, NJW 2016, Seite 3014) auch Bevorzugungen mit dem Ziel der Angleichung der Verhältnisse von Menschen mit und ohne Behinderungen. Darüber hinaus enthält Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG schon in seiner jetzigen Fassung einen Auftrag an den Staat, auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken sowie Menschen mit Behinderungen zu fördern und die Benachteiligungen in der Gesellschaft abzubauen, was auch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 16. Juni 2015 (Aktenzeichen B 4 AS 37/14 R, Rn. 35; vergleiche auch BVerfG-K, NJW 2016, Seite 3014) bekräftigt.

Frage von **Margarete Bause (schriftlich)**:

Wie wird die Bundesregierung das Amt der bzw. des Beauftragten für die Belange behinderter Menschen so stärken, dass sie damit ihrem verfassungsgemäßen Auftrag nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG nachkommt, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung vollständig zu beseitigen?

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Arbeit und Soziales):

Nach § 18 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) hat der oder die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen die Aufgabe, darauf hinzuwirken, „dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird“. Nach § 18 Absatz 2 BGG ist der oder die Beauftragte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren, zu beteiligen. Um die Bundesressorts dafür zu sensibilisieren, wann dies der Fall ist, wurde im Jahr 2017 ein Leitfaden zum Disability Mainstreaming herausgegeben, der Leitlinien für die Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren können, beinhaltet und dazu verhilft, ein Bewusstsein für eine umfassende Berücksichtigung zu schaffen. Der beauftragten Person steht ein mit hauptamtlichen Beschäftigten besetzter Arbeitsstab zur Seite, der ihn oder sie bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Das Amt des Beauftragten wurde zuletzt dadurch gestärkt, dass dort die neu eingeführte Schlichtungsstelle nach § 16 BGG angesiedelt wurde. Sie hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und Trägern öffentlicher Gewalt zum Thema außergerichtlich beizulegen. Bei dem oder der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist darüber hinaus der staatliche Koordinierungsmechanismus zur Umsetzung der Vorgaben des Artikels 33 Absatz 1 UN-Behindertenrechtskonvention zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des UN-Übereinkommens angesiedelt. Er nimmt vor allem die wichtige Aufgabe der Schnittstelle zwischen der zivilgesellschaftlichen Ebene, dem Focal Point und der Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte wahr, was ebenfalls zu einer Stärkung des Amtes des oder der Beauftragten geführt hat. Ob weitere Maßnahmen zur Stärkung des Amtes der / des Beauftragten in Bezug auf die personellen und finanziellen Ressourcen sowie die Art der Einbindung bei den Vorhaben der Bundesregierung erforderlich sind, wird im Austausch mit den jeweiligen Beauftragten erörtert.

Frage von **Corinna Rüffer (schriftlich)**:

Was plant die Bundesregierung, um zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen dabei zu unterstützen, mögliche Mehrausgaben, die diesen durch das Engagement behinderter Menschen entstehen, zu tragen, und wie fördert sie politisches Engagement von Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen?

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Arbeit und Soziales):

Die finanzielle Förderung der Partizipation von Organisationen von Menschen mit Behinderungen ist gesetzlich verankert. Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundesbehindertengleichstellungsgesetz – BGG) sieht in § 19 vor, Organisationen von Menschen mit Behinderungen zu fördern, die ihre Interessen auf der Bundesebene vertreten. Aus dem Partizipationsfonds werden Maßnahmen gefördert, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen von Menschen mit Behinderungen verbessern, Politik und Gesellschaft gleichberechtigt

mitzugestalten. Insbesondere Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen erhalten damit Unterstützung für ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen, um sich intensiver und nachhaltiger in gesellschaftliche und politische Gestaltungsprozesse einzubringen. Gefördert werden kann ein breites Spektrum von Assistenzleistungen bis Qualifizierungen. Seit dem Jahr 2017 steht jährlich 1 Million Euro zur Verfügung. Der für die Partizipationsförderung eingerichtete Beirat bewertet die eingegangenen Anträge und gibt gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Förderempfehlungen ab.

Barrierefreiheit (Wohnen / Blindenbibliotheken / Reisen mit Mobilitäts-Einschränkung & Investitionen in den Schienen-Verkehr / Elektro-Kleinstfahrzeuge / Inklusions-Taxis)

Frage von **Christian Kühn (schriftlich)**:

Plant die Bundesregierung eine Umgestaltung des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen“ in der Form, dass eine Förderung, anders als bisher, auch für Neubauten in Anspruch genommen werden kann, und, falls nein, wie möchte die Bundesregierung angesichts steigender Immobilienpreise und Wohnraumverknappung besonders in den (Groß-)Städten gewährleisten, dass auch Menschen mit Behinderung ausreichend bedürfnisgerechten Wohnraum vorfinden?

Marco Wanderwitz, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat):

Der wohnungspolitische Schwerpunkt des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ liegt auf dem Wohnungsbestand, da darin die meisten älteren Menschen wohnen. Nur rund 2 Prozent des gesamten Wohnungsbestands sind derzeit altersgerecht. Bauherren von Neubauten sind durch die Landesbauordnungen bereits weitgehend zur Einhaltung von Barrierefreiheit ordnungsrechtlich verpflichtet, sodass eine Förderung ausscheidet. Mittel der sozialen Wohnraumförderung bzw. des sozialen Wohnungsbaus können je nach politischer Schwerpunktsetzung in den Ländern auch für den barrierefreien Neubau und die altersgerechte Modernisierung des Gebäudebestandes eingesetzt werden. Auch die künftigen Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau (neuer Artikel 104d Grundgesetz) können dementsprechend hierfür genutzt werden.

Frage von **Tabea Rößner (schriftlich)**:

In welcher Höhe hat die Bundesregierung Blindenbibliotheken und andere befugte Stellen im Sinne der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung durch die angekündigte einmalige Finanzierungshilfe (siehe Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz auf Bundestagsdrucksache 19/5114) unterstützt, und welche Initiativen zur Förderung der Blindenbibliotheken seitens der Länder sind ihr bekannt?

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Arbeit und Soziales):

Blindenbibliotheken werden zurzeit durch einzelne Bundesländer und Spenden ihrer Nutzer und Nutzerinnen finanziert. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Herstellung barrierefreier Werke durch Blindenbibliotheken und andere befugte Stellen nach dem Urheberrecht in Deutschland mit einer einmaligen Finanzierungshilfe aus Haushaltsmitteln des Bundes zu fördern. Ziel ist, dass die befugten Stellen den verbesserten Möglichkeiten, die ihnen die Umsetzung des Vertrags von Marrakesch bietet, angemessen nachkommen und zukünftig vermehrt barrierefreie Werke

anbieten können. Dazu soll eine Maßnahme zu einer einmaligen Kofinanzierung der befugten Stellen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention in Höhe von 600 000 Euro durchgeführt werden. Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist ein erstes Gespräch mit dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband sowie Vertretern von Blindenbibliotheken geführt worden. Initiativen zur Förderung der Blindenbibliotheken seitens der Länder sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Frage von **Matthias Gastel (schriftlich)**:

Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Menschen mit Mobilitätseinschränkungen genauso spontan und ohne auf fremde Hilfe angewiesen zu sein eine Reise antreten können wie Menschen ohne Behinderungen, zum Beispiel durch den verpflichtenden Einbau automatischer Rampen oder verbesserter Informations- und Leitsysteme, und welche Investitionen sind im Jahr 2018 im Rahmen der zweiten Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung für die verbesserte Barrierefreiheit im Schienenverkehr aufgewendet worden?

Enak Ferlemann, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur):

Der DB-Konzern unternimmt seit Jahren in allen Geschäftsfeldern große Anstrengungen, um Fahrgästen mit unterschiedlichen Behinderungen eine selbstbestimmte Mobilität zu ermöglichen. In einer programmbegleitenden Arbeitsgruppe, in der die Bundesregierung vertreten ist, wird kontinuierlich an Lösungen zur Verbesserung für Betroffene gearbeitet. Die DB Station&Service AG investiert jedes Jahr erhebliche Beträge in die Barrierefreiheit (Einbau von Aufzügen, Rampen, dynamischer Schriftanzeiger, taktile Leitsysteme etc.). Die stufenfreie Erreichbarkeit der Bahnsteige eines Personenbahnhofs ist ein wesentlicher Teilaspekt der Barrierefreiheit, der über Investitionen in die Stufenfreiheit (unter anderem stufenfreie Verkehrsflächen, höhengleiche Gleisübergänge, lange Rampen) selbst und die Aufhöhung von Bahnsteigen erreicht wird. Allein im dafür maßgebenden „Investitionskomplex Bahnsteige“ hat die DB Station&Service AG in den Jahren 2015 bis 2018 Mittel in Höhe von rund 678 Millionen Euro und damit durchschnittlich rund 170 Millionen Euro pro Jahr im Bestandsnetz eingesetzt. Im Jahr 2018 stieg die Investitionssumme auf 232 Millionen Euro, wovon rund 103 Millionen Euro über die LuFV II finanziert wurden. Die übrigen Mittel stammen aus öffentlichen Zuschüssen (im Wesentlichen Länder und Kommunen) sowie Eigenmitteln der DB Station&Service AG.

Frage von **Stefan Gelbhaar (schriftlich)**:

Welche Rückmeldung oder Hinweise erhielt die Bundesregierung auf den Vorschlag zur Ausnahmeverordnung für die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr für Fahrzeuge bis 12 km/h auf Gehwegen von Behindertenverbänden, insbesondere Blinden- und Sehbehindertenverbänden bzw. dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, und inwiefern bezog die Bundesregierung diese in ihren Entwurf mit ein?

Enak Ferlemann, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur):

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat ein Schreiben von vier Verbänden sowie ein Schreiben vom Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zum Thema der Verordnung zu Elektrokleinstfahrzeugen erhalten,

in dem Bedenken geäußert wurden zur Nutzung von Gehwegen von Elektrokleinstfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 12 km/h, wie es im Entwurf der Verordnung zu Elektrokleinstfahrzeugen vorgesehen ist. Der derzeitige Entwurf der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen der Einführung neuer Mobilitätslösungen einerseits und der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer andererseits dar. Durch die Begrenzung der Maximalgeschwindigkeit und die Aufstellung von Mindestanforderungen an die Verkehrssicherheit werden mögliche Risiken minimiert. Darüber hinaus wird im aktuellen Verordnungsentwurf geregelt, dass auf gemeinsamen Geh- und Radwegen sowie auf Gehwegen und in Fußgängerzonen Fußgänger Vorrang haben. Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Frage von **Stefan Gelbhaar (schriftlich)**:

Welche Mindestquote für Inklusionstaxis plant die Bundesregierung im Rahmen der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes einzuführen, und plant die Bundesregierung, diese ebenfalls für Ride-Sharing-Anbieter, die mit Minibussen agieren, verpflichtend einzuführen?

Enak Ferlemann, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur):

Es ist derzeit nicht vorgesehen, im Rahmen der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes Mindestquoten für Inklusionstaxis oder für Ride-Sharing-Anbieter, die mit Minibussen fahren, einzuführen.

Gesundheit, Lebensqualität und Pflege (Assistenzhunde / psychotherapeutische Versorgung / Zuzahlungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel / Leistungen nach SGB XI / Personenzentrierte Gestaltung von Pflege)

Frage von **Dr. Kirsten Kappert-Gonther (schriftlich)**:

Wie steht die Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass Assistenzhunde jenseits des bekannten klassischen Einsatzfeldes in der Begleitung blinder Menschen auch zum Beispiel Menschen mit Diabetes vor Unterzuckerung warnen, Betroffene einer Posttraumatischen Belastungsstörung bei Panikattacken an einen ruhigen Ort führen oder das Leben von Menschen mit Autismus erleichtern können, insgesamt also die Lebensqualität behinderter oder chronisch kranker Menschen deutlich verbessern können, zu Förderprogrammen zur entsprechenden Ausbildung solcher spezialisierter Hunde und zu deren Aufnahme in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung auch bei weiteren Behinderungen und chronischen Erkrankungen?

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Arbeit und Soziales):

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert im Zeitraum von September 2018 bis Juni 2022 eine Aufklärungskampagne „Assistenzhunde Willkommen“, um auch in Bereichen der Privatwirtschaft eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen besser zu erreichen. Die Kampagne wird durchgeführt vom Verein Pfotenpiloten e. V. in Frankfurt/Main und wird aus Mitteln des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention gefördert. Dazu wurden 250 000 Euro bewilligt. An den Kosten zur Ausbildung von Assistenzhunden beteiligt sich die Bundesregierung nicht. Diese Ausbildung führen Vereine durch, die dieses Angebot

über Mitgliedsbeiträge und Spenden ermöglichen. Assistenzhunde sind bislang nicht als von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung erfasstes Hilfsmittel in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 Absatz 1 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen. Insofern obliegt die Frage der Übernahme von Kosten gegenwärtig dem jeweils zuständigen Leistungsträger, welcher im Rahmen seiner Selbstverwaltung hierüber eigenständig zu entscheiden hat. Die Bundesregierung behält sich jedoch vor dem Hintergrund der Bundesratsempfehlung vom 10. Februar 2017 unter der Bundesrats-Drucksache 742/16 vor, den Sachverhalt erneut zu prüfen.

Frage von Maria Klein-Schmeink (schriftlich):

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Behinderungen abgesichert, insbesondere für hörbeeinträchtigte Personen oder Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen?

Dr. Thomas Gebhart, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Gesundheit):

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben nach § 75 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch die vertragsärztliche Versorgung, die auch die psychotherapeutische Behandlung umfasst, sicherzustellen und den Krankenkassen gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Dabei ist nach § 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen Rechnung zu tragen. Für Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen begründet § 17 Absatz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen also regelmäßig die Kosten zum Beispiel für Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher während der ambulanten Behandlung ihrer gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten. Näheres zur psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Psychotherapie-Richtlinie geregelt, in der auch die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Insbesondere durch seinen Beschluss vom 18. Oktober 2018 hat der Gemeinsame Bundesausschuss Leistungsverbesserungen vorgesehen, die am 21. Dezember 2018 in Kraft getreten sind. Danach können betroffene Menschen (das heißt mit Diagnosen gemäß der ICD-Klassifikation F70 bis F79) für die Durchführung einer ambulanten Psychotherapie auch zusätzliche Zeiteinheiten erhalten. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten, Bezugspersonen aus dem persönlichen oder sozialen Umfeld in die ambulante Psychotherapie dieser Patientengruppe einzubeziehen, erweitert worden. Der Beschluss und seine tragenden Gründe sind im Internetangebot des G-BA veröffentlicht. Darüber hinaus können Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen, die Anspruch auf ambulante Behandlung in einem Medizinischen Behandlungszentrum nach § 119c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch haben, von der dortigen psychotherapeutischen Expertise profitieren.

Frage von Maria Klein-Schmeink (schriftlich):

Plant die Bundesregierung, Menschen mit Behinderungen von den Zuzahlungen für Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, die sich aus der Behinderung ergeben, zu befreien, und wenn nein, warum nicht?

Dr. Thomas Gebhart, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Gesundheit):

Den Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen wird in der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Höhe der Zuzahlungen bereits in besonderer Weise Rechnung getragen. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung haben sich an den Kosten bestimmter Leistungen zu beteiligen. Der Eigenanteil soll bewirken, dass die Versicherten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine kostenbewusste und verantwortungsvolle Inanspruchnahme von Leistungen Wert legen. Dass kranke und behinderte Menschen die medizinische Versorgung in vollem Umfang erhalten und durch die gesetzlichen Zuzahlungen nicht unzumutbar belastet werden, wird in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Belastungsgrenzen sichergestellt. Die Belastungsgrenze beträgt grundsätzlich 2 Prozent der zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, gilt grundsätzlich eine geringere Belastungsgrenze von nur 1 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Eine schwerwiegende chronische Erkrankung liegt nach der Chroniker-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses unter anderem vor, wenn eine Krankheit wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde und ein Grad der Behinderung oder ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 Prozent vorliegt (§ 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte („Chroniker-Richtlinie“). Insoweit sieht die Bundesregierung keinen Bedarf für darüber hinausgehende Anpassungen der Zuzahlungsregelungen.

Frage von Kordula Schulz-Asche (schriftlich):

Wie viele Menschen bezogen zum jüngsten Stichtag, zu dem der Bundesregierung entsprechende Daten vorliegen, pauschale Leistungen nach § 43a SGB XI, und wie viel hätten die Träger der Eingliederungshilfe im fraglichen Jahr weniger ausgegeben, hätten diese Menschen stattdessen Leistungen nach § 36 bzw. § 43 SGB XI erhalten?

Dr. Thomas Gebhart, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Gesundheit):

In Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist unabhängig davon, welcher Träger die Kosten trägt, die pflegerische Versorgung der Betroffenen sichergestellt. Bei einer Änderung der Finanzierungszuständigkeiten für die pflegerische Versorgung in diesen Einrichtungen käme es lediglich zu Verschiebungen finanzieller Lasten zwischen den Sozialleistungsträgern, ohne dass damit Leistungsverbesserungen für die behinderten Menschen verbunden wären. Zum jüngsten Stichtag Ende 2018 bezogen circa 138 000 Menschen Leistungen nach § 43a SGB XI. Hätten diese Menschen Leistungen nach § 43 und § 43b SGB XI bezogen, hätte das zu Mehrausgaben von rund 1,25 Milliarden Euro in 2018 für die Pflegeversicherung und zu einer ähnlich hohen Entlastung für die Träger der Sozialhilfe geführt, da nur ein sehr geringer Teil der Betroffenen Selbstzahler ist. Bei Leistungen nach § 36 SGB XI hätten sich für die Pflegeversicherung jährliche Mehrausgaben von rund 0,9 Milliarden Euro ergeben. Hinzu kämen erhebliche Mehraufwendungen für ergänzende ambulante Sachleistungen. Eine Anknüpfung an die Leistungen nach § 36 SGB XI wäre mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil diese Regelung auf Leistungen in der eigenen Häuslichkeit ausgerichtet ist, die Regelung des § 43a SGB XI hingegen auf stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Frage von Kordula Schulz-Asche (schriftlich):

Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, auch Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege personenzentriert zu gestalten, und plant sie entsprechende Schritte?

Dr. Thomas Gebhart, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium für Gesundheit):

Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowohl in der Pflegeversicherung als auch in der Hilfe zur Pflege im Jahr 2017 haben sich nicht nur das Begutachtungsinstrument und der Leistungszugang, sondern auch das Verständnis von Pflege geändert, das sich nunmehr stärker darauf ausrichtet, die Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen möglichst lange zu erhalten und zu fördern. Der Ansatz, nicht mehr einzelne pflegerische Verrichtungen in den Blick zu nehmen, sondern auf die Person des pflegebedürftigen Menschen und seine Situation insgesamt einzugehen, findet sich auch in dem neuen Strukturmodell der Pflegedokumentation und in den zukünftigen Qualitätsinstrumenten. Pflege in diesem Sinne zielt darauf ab, pflegebedürftige Menschen direkt oder indirekt darin zu unterstützen, die Auswirkungen gesundheitlicher Probleme in verschiedenen Lebensbereichen zu bewältigen. Ob der Ansatz, Leistungen in der Pflegeversicherung und in der Hilfe zur Pflege personenzentriert auszugestalten, in der Sache und finanziell tragfähig ist, ist in der pflegefachlichen Diskussion nicht hinreichend geklärt.

Kinder, Jugendliche, Familien und Frauen (Ombudsperson für Kinderrechte / Elternassistenz / Barrierefreie Kommunikation / Schutz vor sexueller Gewalt)

Frage von Dr. Manuela Rottmann (schriftlich):

Wie steht die Bundesregierung zur Ernennung einer Ombudsperson für Kinderrechte nach skandinavischem Vorbild, zu deren Handlungsauftrag auch der Einsatz für behinderte Kinder und Jugendliche und deren Interessenvertretung im Bedarfsfall auch gegenüber den eigenen Eltern gehören würde?

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend):

Anlaufstellen, die Einzelbeschwerden von Kindern bzw. ihren Vertreterinnen und Vertretern entgegennehmen bzw. diese unterstützen und beraten, sind sehr wichtig und sollten daher niedrigschwellig sein. Das bedeutet, sie sollten für Kinder leicht zugänglich ausgestaltet und in der unmittelbaren Lebenswelt der Kinder vor Ort angesiedelt sein. Die Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle auf Bundesebene wird daher als nicht zielführend erachtet. Unabhängige Stellen, an die sich Betroffene insbesondere bei Konflikten mit dem Jugendamt wenden können, sind in der Kinder- und Jugendhilfe bereits in zahlreichen Kommunen vorhanden. Das BMFSFJ fördert die Einrichtung einer unabhängigen Bundeskoordinierungsstelle „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“. Diese Stelle soll die bundesweit bestehenden örtlichen Bedarfe, Fragestellungen und Anforderungen, unter anderem zur Stabilisierung bestehender Ombudsstellen und zur Implementierung neuer Ombudsstellen, ermitteln und erarbeiten.

Frage von Dr. Manuela Rottmann (schriftlich):

Welche Möglichkeiten haben Eltern mit Behinderungen, bei der Wahrnehmung ihrer Elternrolle Unterstützung zu erhalten (sogenannte Elternassistenz), und sind der Bundesregierung (gerichtliche) Auseinandersetzungen um entsprechende Leistungen bekannt?

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Arbeit und Soziales):

Mit § 78 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist durch das Bundesteilhabegesetz zum 1. Januar 2018 ein expliziter Leistungstatbestand im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe eingeführt worden, der darauf abzielt, Eltern mit Behinderungen zu unterstützen. Hiernach können Eltern mit Behinderungen einfache und qualifizierte Assistenzleistungen erhalten. Diese Leistungen umfassen Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Einfache Assistenzleistungen umfassen zum Beispiel kompensatorische Hilfen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags. Darüber hinaus werden auch qualifizierte Assistenzleistungen erbracht wie die pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle. Diese Unterstützungsleistungen werden auch als „Elternassistenz“ und „begleitete“ Elternschaft bezeichnet. In der Vergangenheit gab es (gerichtliche) Auseinandersetzungen um entsprechende Leistungen. Aufgrund der gesetzlichen Klarstellung durch das Bundesteilhabegesetz ist davon auszugehen, dass Eltern mit Behinderungen, soweit ein Rechtsanspruch auf „Elternassistenz“ im Sinn des § 78 Absatz 3 SGB IX besteht, diesen nun besser durchsetzen können. Im Übrigen werden über die Assistenzleistungen des § 78 SGB IX hinaus von verschiedenen Leistungsträgern Leistungen gewährt, die der Stärkung der Eltern mit Behinderungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Eltern dienen, etwa durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.

Frage von Katja Dörner (schriftlich):

Inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung hörende Eltern und Geschwister gehörloser Kinder beim Erlernen barrierefreier Kommunikation von Anfang an gefördert, zum Beispiel in Form von Gebärdensprachförderung für die Kinder und Gebärdensprachkursen für die Eltern und gegebenenfalls Geschwister, und sind der Bundesregierung Probleme bei der Gewährung entsprechender Leistungen bekannt?

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Arbeit und Soziales):

Gebärdensprachförderung für gehörlose Kinder wird von den Trägern der Eingliederungshilfe und von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geleistet. Außerdem können hörgeschädigte Kinder von Geburt an die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung erhalten, bei der medizinische und sozialpädiatrische Leistungen unter einem Dach interdisziplinär erbracht werden. Für die Förderung von Eltern gehörloser Kinder kommen die sogenannten „Hilfen zur Erziehung“ in Betracht. Diese werden von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erbracht und fallen in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Bei deren Inanspruchnahme können die Eingliederungshilfeträger und die Jugendämter durch Beratung und durch vollständige Kostenübernahme helfen. Aufgrund der Zuständigkeiten liegen der Bundesregierung keine Informationen über Probleme bei der Inanspruchnahme vor.

Frage von Dr. Kirsten Kappert-Gonther (schriftlich):

Plant die Bundesregierung die Förderung interaktiver Theaterprojekte wie „Mein Körper gehört mir“ (www.dksb-essen.de/kinderschutzarbeit/beratung-schutz/mein-koerper-gehoeertmir/), die sich als Präventionsinstrumente anbieten, um Kinder frühzeitig für ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung zu sensibilisieren, auch für Kinder mit Behinderung, unter Anpassung an deren Bedürfnisse, zum Beispiel durch Versionen in Gebärdensprache (wie in der Theaterversion „Lena und Marc“) bzw. Leichter Sprache oder die Förderung ähnlicher Projekte, und, wenn nein, wie möchte die Bundesregierung Kinder mit Behinderung, die besonders gefährdet sind, umfassend präventiv

vor (sexueller) Gewalt schützen?

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend):

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert mit „BeSt – Beraten und Stärken“ von 2015 bis 2020 ein bundesweites Modellprojekt zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Hierzu werden in rund 80 Einrichtungen modellhaft drei zentrale Maßnahmen durchgeführt:

1. Beratung und Begleitung der Einrichtungen bei der Implementierung und / oder Optimierung von Kinderschutzstrukturen.
2. Sensibilisierung und Qualifizierung der Einrichtungsleitungen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt.
3. Entwicklung und Durchführung eines Präventionsprogrammes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für die betreuten Mädchen und Jungen. Das Programm richtet sich an Kinder und Jugendliche mit kognitiver und / oder körperlicher Beeinträchtigung bzw. Hörschädigung sowie deren Eltern und Bezugspersonen.

Durchgeführt wird das Modellprojekt in einer Kooperation zwischen der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V. (DGfPI) und bundesweit zehn Fachberatungsstellen. Über dieses Modellprojekt hinaus plant die Bundesregierung derzeit keine Förderung interaktiver Theaterprojekte im Sinne der Fragestellung.

Frage von Lisa Badum (schriftlich):

Plant die Bundesregierung, für das Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ eine rechtliche Grundlage zu schaffen und dauerhafte Finanzierung zu gewährleisten, und mit welchen Konzepten möchte die Bundesregierung behinderte Menschen außerhalb von Einrichtungen für ihre Rechte sensibilisieren und stärken, angesichts der Tatsache, dass die Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ (www.bmfsfj.de/blob/94206/1d3b0c4c545bfbo4e28c1378141db65a/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungenlangfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf) sehr eindrücklich gezeigt hat, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in noch größerem Ausmaß von Gewalt betroffen sind als nichtbehinderte Mädchen und Frauen?

Caren Marks, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend):

Das Institut der Frauenbeauftragten ist seit dem 1. Januar 2017 in Abschnitt 4a der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung gesetzlich verankert. Dort ist auch geregelt, dass Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen für diese Aufgabe ohne Minderung des Arbeitsentgeltes von ihrer Tätigkeit zu befreien sind. Die politische Interessenvertretung für behinderte Frauen Weibernetz e. V. begleitet den Auftrag, in den über 700 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen Frauenbeauftragte zu berufen. Der Verein wird seit Jahren kontinuierlich vom BMFSFJ gefördert und vertritt als einzige Selbsthilfeorganisation in Deutschland die Interessen von Frauen mit Behinderungen. Die Förderung des Bereichs der Interessenvertretung von Frauenbeauftragten durch das Bundesministerium begann bereits im Jahr 2008 mit einem Pilotprojekt und besteht noch heute fort. Mehr als 80 neue Frauenbeauftragte konnten so in verschiedenen Einrichtungen Deutschlands und durch von Weibernetz e. V. ausgebildete Trainerinnen geschult werden. Darauf baut seit Oktober 2016

auch das Projekt „Bundes-Netzwerk für Frauen-Beauftragte in Einrichtungen“ auf. Ziel des Projekts ist der Aufbau einer bundesweiten Vernetzungsstruktur für Frauenbeauftragte in Einrichtungen, ihre Unterstützerinnen und Trainerinnen.

Flucht und Asyl (Beratungsangebote / AnKER-Zentren / systematische Erfassung)

Frage von **Filiz Polat (schriftlich)**:

Welche Informationen, Beratungsangebote und Hilfestellungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den AnKER-Zentren sowie in den Erstaufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Menschen mit Behinderungen, um sie über sozialrechtliche Unterstützungsleistungen zu informieren, und falls der Bundesregierung hierzu keine oder unvollständige Erkenntnisse vorliegen, plant sie, einen entsprechenden Forschungsauftrag mit dem Ziel der Stärkung der Rechtspositionen der Betroffenen und deren Durchsetzung zu vergeben?

Marco Wanderwitz, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat):

In AnKER-Einrichtungen erhalten Schutzsuchende vor der Antragstellung eine verbindliche Erstinformation bzw. Beratung zum Asylverfahren. Zudem besteht das Angebot eines herkunftssprachlichen Erstorientierungskurses, der den Asylsuchenden die ersten Schritte nach der Ankunft bereits vor Ort in der AnKER-Einrichtung erleichtert. Hierbei können gegebenenfalls besondere Bedarfe für das Asylverfahren geklärt werden. Zu einer rein sozialrechtlichen Beratung bzw. Aufklärung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen in AnKER-Einrichtungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Forschungsdesiderate bzw. Forschungsbedarf zur vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung in diesem Bereich werden eruiert.

Frage von **Luise Amtsberg (schriftlich)**:

Inwiefern werden in den Ankunftscentren und AnKER-Zentren die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen beachtet, und sind der Bundesregierung Probleme in diesem Bereich bekannt?

Marco Wanderwitz, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat):

Die grundsätzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern wird durch die Implementierung von AnKER-Einrichtungen nicht verändert. Das bedeutet: Für die konkrete personelle und sachliche Ausstattung in den Aufnahmeeinrichtungen sind die Länder zuständig, weswegen seitens der Bundesregierung zur Frage von Problemen in Einzelfällen keine Stellung bezogen werden kann und auf die Zuständigkeit der Länder zu verweisen ist.

Frage von **Luise Amtsberg (schriftlich)**:

Hält die Bundesregierung weiterhin an der Auffassung fest, dass eine bundesweite systematische Erfassung von besonders schutzbedürftigen Personen und ihren spezifischen Bedarfen nicht sinnvoll ist, und, wenn ja, warum (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/11603)?

Marco Wanderwitz, Parl. Staatssekretär (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat):

Die Bundesregierung hält an ihrer damaligen Auffassung fest. Für die Unterbringung und Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen sind die Länder zuständig. Umstände, die im Einzelfall besondere medizinische, therapeutische oder psychologische Hilfe erforderlich machen, werden regelmäßig bereits im Rahmen der Aufnahme der Asylsuchenden durch die Aufnahmeeinrichtungen der Länder festgestellt, die bei Bedarf entsprechende Maßnahmen von dort einleiten.

Internationale Zusammenarbeit (Einbeziehung von behinderten Menschen als Akteur*innen / deren Bedürfnisse bei der Planung humanitärer Hilfe)

Frage von **Ottmar von Holtz:**

Wie werden Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Partnerländern der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit als Akteurinnen und Akteure berücksichtigt und einbezogen?

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung):

Herzlichen Dank, Frau Präsidentin. – Herr Kollege Holtz, für die Entwicklungszusammenarbeit ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie das Prinzip der Selbstvertretungsorganisationen – „Nichts über uns ohne uns!“ – handlungsleitend. Um dieses Thema weiter voranzubringen, habe ich mich vor wenigen Wochen über die Bedeutung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungspolitik und deren Umsetzung im Rahmen des Leitprinzips der Agenda 2030 – „Niemanden zurücklassen“ – mit dem Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, Herrn Jürgen Dusel, ausgetauscht. In den Partnerländern wurde die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch die Umsetzung des BMZ-Aktionsplans zur Inklusion gestärkt. Konkrete Maßnahmen waren Projekte zur Stärkung von Selbstvertretungsorganisationen in ausgewählten Partnerländern sowie mit der Afrikanischen Union. Die Bundesregierung fördert in über 50 Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit Menschen mit Behinderungen in den Partnerländern. Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit werden Menschen mit Behinderungen durch Zielgruppen- und Betroffenenanalysen sowie Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen berücksichtigt.

Nachfrage von **Ottmar von Holtz:**

Schönen Dank, Frau Staatssekretärin. – Es ist das eine, im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Projekte zu haben, die die Zielgruppe „Menschen mit Behinderungen“ haben. Etwas anderes ist die Frage, inwieweit ich Maßnahmen inklusiv durchführe, sodass sich auch Menschen mit Behinderungen an den Maßnahmen beteiligen können, zum Beispiel als Beteiligte in Nichtregierungsorganisationen, also als Akteure und Akteurinnen. Ich wollte fragen, ob Sie darauf drängen, dass zivilgesellschaftliche Antragstellende ihre Maßnahmen so inklusiv gestalten, dass auch Menschen mit Behinderungen an der Durchführung dieser Maßnahmen als solche teilhaben können.

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung):

Ja, das machen wir, bzw. wir arbeiten sehr stark in diese Richtung. Sie wissen, dass wir eine neue Inklusionsstrategie auf den Weg bringen. Sie wird derzeit im Ressortkreis abgestimmt. Sie ist erarbeitet worden unter intensiver Einbeziehung der Zivilgesellschaft, des Deutschen Institutes für Menschenrechte, der Durchführungsorganisationen und nach Evaluation unseres Aktionsplans 2013 bis 2017 durch DEval. In dieser neuen Inklusionsstrategie wird es verbindliche Vorgaben geben bezüglich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen innerhalb dieser Projekte.

Frage von Ottmar von Holtz (schriftlich):

Inwieweit werden die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, die bei humanitären Katastrophen besonders gefährdet bzw. verletzbar sind, in die Planung humanitärer Hilfe einbezogen und berücksichtigt?

Staatsminister Niels Annen (Auswärtiges Amt):

Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung werden im Sinne eines sogenannten „Mainstreamings“ systematisch in die humanitäre Hilfe einbezogen. Bereits bei der Antragstellung verlangt die Bundesregierung von ihren Partnern die nachfolgenden Informationen: Erstens: aufgeschlüsselte Daten über die Begünstigten der Projekte. Zweitens: belastbare Informationen, wie die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung konkret berücksichtigt werden. Drittens: Informationen, ob und wie Menschen mit Behinderung an der Konzeption und Projektumsetzung beteiligt werden. Das Auswärtige Amt finanziert auch humanitäre Projekte, die sich speziell an Menschen mit Behinderungen richten. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für die Entwicklung gemeinsamer Standards und Richtlinien für Inklusion und Teilhabe ein.